

Gebührenordnung der Baugewerbe-Innung Heinsberg

Die Innungsversammlung der **Baugewerbe-Innung Heinsberg** hat gem. § 61 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung am **01.09.2021** die nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die **Baugewerbe-Innung Heinsberg** erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Soweit der anliegende Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert, der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 3 Ermäßigung, Stundung und Erlass

(1) Die Innung kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 Auslagen

(1) Die Innung kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Zu den Auslagen gehören insbesondere:

- a) Kosten für Lehr- und Lernmittel soweit Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen,
- b) Telekommunikationsgebühren,
- c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen nach dem Landesreisekostengesetz zu gewährende Reisekostenvergütung,
- d) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträgen,
- e) die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren und die Verwahrung von Sachen.

(2) Die Erstattung der in Abs. 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Gebührenschuld für eine Amtshandlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.

(3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Von Lehrlingen (Auszubildenden) werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.

§ 7 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wären.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so können 10 bis 50 % der Gebühr erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, wenn die keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Gebühren im Rechtsmittelverfahren

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbekanntgebendes gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Als Gebühr ist für den Widerspruchsbekanntgebend die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 7 Abs. 2 berechneten Gebühr zu erheben.

(3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbekanntgebend $\frac{1}{4}$ der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 25,00 € zu berechnen.

§ 10 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub durch Anmeldung von Insolvenz und durch Ermittlungen der **Baugewerbe-Innung Heinsberg** über Wohnsitz oder Aufenthalt des

Zahlungspflichtigen. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über Gebühren und Auslagen unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 11 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des 3. Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs erfolgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 12 Rechtsbehelf

(1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

(2) Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbstständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfsverfahren als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.